

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Stellungnahme zur Anhörung am 08.11.2023 zum Antrag der Fraktion
der CDU/CSU:
Missbrauch der Chemikalie GBL als „K.-o.-Tropfen“ stoppen
BT-Drucksache: 20/8528**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag adressiert die Verwendung von GBL als „KO-Tropfen“ und fordert eine strengere Kontrolle der Substanz, u.a. ein faktisches Verbot des Verkaufs von GBL in Konsummengen durch Unterstellung unter das BtMG.

Die unwissentliche Verabreichung sogenannter „KO-Tropfen“ an andere („Drink Spiking“) ist seit längerem ein viel diskutiertes Thema. In älteren Beiträgen zum Thema wurde dabei spekuliert, inwiefern die Verwendung von sedierenden Medikamenten oder anderen Chemikalien wie etwa GBL überhaupt ein quantitativ bedeutsames Thema sei. So berichtete die britische Polizei vor rund elf Jahren, dass in entsprechenden Verdachtsfällen (in diesem Fall bezogen auf das Benzodiazepin Rohypnol) in der großen Mehrheit der Fälle lediglich Alkohol als psychoaktive Substanz nachgewiesen werden konnte¹. Zuweilen wurde infolgedessen angezweifelt, inwiefern insbesondere sexuelle Übergriffe unter „KO-Tropfen“ generell dem Bereich der Mythen zuzuordnen seien². Ein deutscher Fachartikel von 2015 kommt zu dem Schluss: „Es gibt national wie international keine belastbaren Daten zur Häufigkeit von „K.O.-Tropfen“-Fällen. Ein erhebliches Dunkelfeld den Behörden nicht bekannt werdender Vorfälle scheint zu bestehen. Dies können Fälle sein, die wegen unzureichender Erinnerung an den Vorfall bzw. der Aussichtslosigkeit, einen Täter benennen zu können, nicht zur Anzeige gebracht werden oder der Betroffene erachtet auf Grund der Folgenlosigkeit eine Anzeige für nicht notwendig. Darüber hinaus gibt

07.11.2023

Fachbereich
Erziehungswissenschaften

Institut für Sozialpädagogik und
Erwachsenenbildung
Centre for Drug Research

Dr. Bernd Werse

Besucheradresse
Campus Westend | IKB-Gebäude
Eschersheimer Ldstr. 121
60322 Frankfurt am Main

Postadresse
60629 Frankfurt am Main
Germany

Telefon +49 (0)69 798 36386

werse@em.uni-frankfurt.de
www.uni-frankfurt.de/cdr

Sekretariat:

Brigitte Eller +49 (0)69 798- 36436

¹ The Standard (2012): Police claim many 'drugged' date-rape victims simply drunk. <https://www.standard.co.uk/hp/front/police-claim-many-drugged-daterape-victims-simply-drunk-7170389.html>

² Karen G. Weiss & Corey J. Colyer (2010) Roofies, Mickies and Cautionary Tales: Examining the Persistence of the "Date-Rape Drug" Crime Narrative, Deviant Behavior, 31:4, 348-379, DOI: [10.1080/01639620903004846](https://doi.org/10.1080/01639620903004846)

es wohl Situationen, bei denen die Verabreichung nicht erkannt wird, weil z.B. das Zustandsbild mit einer selbst herbeigeführten Alkoholisierung erklärt wird.“³

Alkoholisierung ist hier ein wichtiges Stichwort: viele derer, die zumindest der Meinung sind, Opfer von „KO-Tropfen“ geworden zu sein, waren zum entsprechenden Zeitpunkt bereits alkoholisiert und können daher oftmals kaum mehr differenzieren, inwiefern die Alkoholisierung oder eine weitere Substanz für den starken Berausungszustand verantwortlich war – zumal auch Alkohol in unerwarteter Dosierung als „KO-Tropfen“ verwendet werden kann, wie es auch offenbar nicht selten in der Praxis geschieht, u.a. von Personen ausgehend, die dem Opfer bekannt sind⁴. Befragungen dazu, unfreiwillig Drogen verabreicht bekommen zu haben, zeigen zusätzlich die Ambivalenz entsprechender Erfahrungen auf: während nicht unerhebliche Anteile junger Menschen berichten, mindestens einmal eine solche Erfahrung gemacht zu haben, wird diese in einem gewissen Anteil der Fälle als nicht negativ bezeichnet, etwa wenn die Absicht bestand, jemanden „etwas lockerer zu machen“⁵. Auch in unserer repräsentativen Frankfurter MoSyD-Schulbefragung werden 15- bis 18-Jährige seit einigen Jahren gefragt, inwiefern ihnen schon einmal, ohne dass sie es wollten, Drogen verabreicht wurden (z.B. ins Glas gemischt).⁶ Es gaben zuletzt 3% der Jugendlichen eine solche Erfahrung an, weitere 8% kreuzten „weiß nicht“ an. „KO-Tropfen“ bzw. entsprechende Medikamente oder Chemikalien wie etwa GBL wurden dabei nur in einer Minderheit der Fälle als vermutete Substanzen angegeben, häufiger sind Alkohol, Cannabis oder andere psychoaktive Substanzen. In einigen Fällen pro Jahr werden schwerwiegende Folgen, etwa (vermutete) Vergewaltigungen oder ähnliche sexualisierte Übergriffe angegeben. Berichte aus der Frankfurter Partyszene⁷ sowie aus anderen Städten, etwa der Berliner Partyszene⁸, deuten darauf hin, dass „Drink Spiking“ in den letzten Jahren tatsächlich ein größeres Problem geworden ist.

Es lässt sich also festhalten, dass die unfreiwillige Verabreichung von psychoaktiven Substanzen einen durchaus nennenswerten Anteil junger Menschen betrifft, aber dabei mit vielen Unsicherheiten behaftet ist, zumal entsprechende Fälle zumeist im Partysetting stattfinden und die Opfer zumeist ohnehin bereits berauscht waren. Unklar ist dabei, in wie vielen Fällen mit schwerwiegenden Konsequenzen „nur“ Alkohol oder absichtlich als „KO-Tropfen“ verwendbare Stoffe eingesetzt wurden. Klar ist indes, dass GBL nur eine von vielen Substanzen ist, die im engeren Sinne als „KO-Tropfen“ eingesetzt

³ Bicker, Wolfgang (2015). „K.O.-Tropfen“: Eine forensisch-toxikologische Betrachtung. Deliktsszenarien, Substanzen, Wirkungen, Beweismittel, chemische Analytik, toxikologische Beurteilung, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 13-26, http://dx.doi.org/10.7396/2015_3_B.

⁴ Clinnick, S., Ison, J. & Hooker, L. (2023) „Paralysed and powerless“: a feminist critical discourse analysis of ‘Drink spiking’ in Australian news media, *Feminist Media Studies*, DOI: 10.1080/14680777.2023.2226831

⁵ Swan, S. C., Lasky, N. V., Fisher, B. S., Woodbrown, V. D., Bonsu, J. E., Schramm, A. T., Warren, P. R., Coker, A. L., & Williams, C. M. (2017). Just a dare or unaware? Outcomes and motives of drugging (“drink spiking”) among students at three college campuses. *Psychology of Violence*, 7(2), 253–264. <https://doi.org/10.1037/vio000060>; siehe auch Colyer, C. J., & Weiss, K. G. (2018). Contextualizing the Drink-Spiking Narrative That “Everyone Knows”. *Criminal Justice Review*, 43(1), 10-22. <https://doi.org/10.1177/0734016817747011>

⁶ Werse, B., Martens, J., Klaus, L., Kamphausen, G. (2023): MoSyD Jahresbericht 2022. Centre for Drug Research, Goethe-Universität, Frankfurt a.M. (noch nicht veröffentlicht).

⁷ Werse et al. 2023, a.a.O.

⁸ <https://www.morgenpost.de/berlin/article235508997/Spiking-Angst-vor-Drogen-Angriffen-in-Clubs.html>

werden kann; in Frage kommen hier z.B. zahlreiche Benzodiazepine, Ketamin, „Z-Drugs“ oder auch andere Psychopharmaka – allesamt Medikamente, die zwar verschreibungspflichtig sind, aber nicht allzu schwer erhältlich⁹. GBL wird zudem bei weitem nicht nur zum „Drink Spiking“, sondern auch als Partydroge sowie Sex-Partydroge (in „Chemsex“-Umfeldern) verwendet¹⁰. Daher würde ein faktisches Verbot der Substanz auch diejenigen treffen, die GBL in dieser Weise verwenden bzw. die eine körperliche Abhängigkeit damit entwickelt und schwere Entzugssymptome zu erwarten haben. Abgesehen davon, dass ich, u.a. in meiner Funktion als Sprecher des prohibitionskritischen Netzwerkes „Schildower Kreis“, generell die Sinnhaftigkeit von Drogenverboten und insbesondere der strafrechtlichen Relevanz entsprechenden Umgangs anzweifle: Wenn der Zugang zu GBL in der im Antrag beabsichtigten Weise erschwert würde, stünden denjenigen, welche ohnehin die kriminelle Energie haben, anderen psychoaktive Substanzen zu verabreichen, um sie auszurauben oder ihnen sexualisierte Gewalt anzutun, zahlreiche weitere Möglichkeiten zur Verfügung, sich geeignete Substanzen zu beschaffen: Bereits GBL dürfte unschwer mittels Online-Handel aus dem Ausland zu besorgen sein oder aber durch „Abzweigungen“ aus der Industrie. „Geeignete“ Psychopharmaka sind relativ leicht über ärztliche Verschreibungen oder auch gefälschte Rezepte zu besorgen, und Alkohol ist ohnehin leicht verfügbar. Es ist also zu erwarten, dass ein Verbot kaum Auswirkungen auf die Praxis schwerwiegender Fälle von „Drink Spiking“ haben dürfte. Dabei ist zu betonen, dass es sich in solchen Fällen um schwerwiegende Delikte handelt: Bereits die unwissentliche Verabreichung von Substanzen gilt als schwere Körperverletzung; in den v.a. im Fokus stehenden Fällen geht es zudem um Vergewaltigung oder anderweitige sexualisierte Gewalt, die häufig schwere Traumatisierungen der Betroffenen zur Folge hat.

Aus den oben genannten Gründen spreche ich mich gegen die vermeintlich „einfache“, im Antrag enthaltene Verbotslösung aus. Eine Möglichkeit, welche die weitere private Verwendung von GBL ermöglichen, aber die Verwendung als „KO-Tropfen“ erschweren würde, wäre eine vorgeschriebene Einfärbung von GBL – auch hier würde vermutlich aber, wenn überhaupt, nur ein kleiner Teil derer, die „Drink Spiking“ in krimineller Absicht ausüben, beeinträchtigt. Es sollte weitaus mehr Energie darauf verwendet werden, Täter und Tatstrategien zu identifizieren und sich zu bemühen, konkrete Fälle nachzuvollziehen und zu verfolgen – also die Täter in den Fokus zu rücken –, anstatt voraussichtlich weitgehend unwirksame Mittel der Verhältnisprävention einzuführen¹¹.

⁹ Madea, B., & Mußhoff, F. (2009). K.-o.-Mittel: Häufigkeit, Wirkungsweise, Beweismittelsicherung. *Deutsches Ärzteblatt International*, 106(20), 341–347.

¹⁰ Werse et al., a.a.O.

¹¹ Siehe auch Clinnick et al. 2023, a.a.O.